

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



Einreicher/zuständige Dienststelle:
02.1 - Dezernat I

DB/Vorlage Nr. **BV/0799/2018**

Datum: 05.11.2018

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

**Betrifft: Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters zur Kommunalwahl am
26.05.2019**

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	22.11.2018	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beruft Herrn Dr. Frank Henschel zum Wahlleiter und Herrn Marco Schwipper zum Stellvertreter des Wahlleiters für die Kommunalwahl am 26.05.2019.

Boginski
Bürgermeister

Fin. Auswirkungen: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer: _____)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 15 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 16], S.2), beruft die Vertretung aus den wahlberechtigten Personen für das jeweilige Wahlgebiet (Stadt Eberswalde) bzw. aus dem Kreis der Bediensteten der Stadt Eberswalde eine/n Wahlleiter/in und eine/n Stellvertreter/in.

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 2 Absatz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) in der Bekanntmachung vom 04. Februar 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 04], S.38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.April 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 12], binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahltages, spätestens 5 Monate vor dem Wahltag, eine/n Wahlleiter/in und seine/n /ihre/n Stellvertreter/in.

Der Wahltag, 26. Mai 2019, wurde mit der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 veröffentlicht am 17. August 2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.II/18, [Nr. 52]) bekanntgegeben.

Die Berufung des/der Wahlleiters/in und seines/ihres Stellvertreters/in gilt gemäß § 2 Absatz 1 BbgKWahlV für sämtliche kommunalen Wahlen und Abstimmungen, die während ihrer Amtszeit im Wahlgebiet durchgeführt werden.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung weist den Wahlleiter und seinen Stellvertreter gemäß § 2 Absatz 5 BbgKWahlV auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.